

Vincent Herbst: Können das Ein-Platz-Prinzip im Sport und die Doppelrolle von Sportverbänden als Verwalter und Vermarkter aus kartellrechtlicher Perspektive noch weiter aufrechterhalten werden?

Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften im 9. Fachsemester (Universität Bayreuth). Der Beitrag ist im Rahmen des einfachen Seminars „Sportkartellrecht“ bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Lehrstuhl Zivilrecht VI – Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht) entstanden.

A. Einleitung

Mit der Jahr um Jahr zunehmenden Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports¹ steht in dessen Zentrum längst nicht mehr nur der sportliche Wettkampf, sondern vielmehr auch der ökonomische Wettbewerb. Ebendieser ist jedoch kaum mit dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb² zwischen privaten Unternehmen vergleichbar. Im Bereich des Sports genießen Sportverbände aufgrund der europarechtlich (Art. 11 GrCh und Art. 12 EMRK) und grundrechtlich (Art. 9 I GG) verankerten Verbandsautonomie eine kartellrechtliche Sonderstellung.³ Die damit einhergehenden pyramidenförmig-hierarchischen Sportverbandsstrukturen und deren Konstituierung in den Verbandstatuten – insbesondere durch das Ein-Platz-Prinzip⁴ – führen vielfach zu Monopolstellungen der etablierten Sportverbände und erschweren den Wettbewerb für neu aufstrebende Sportverbände und Konkurrenzveranstalter. Diese Problematik verschärft sich insoweit, als diesen Monopolisten regelmäßig eine Doppelrolle, einerseits als regulatorischer Verwalter für Organisation und Durchführung und andererseits als operativer Vermarkter von Sportveranstaltungen, zukommt. Die Monopolstellung der Sportverbände sowie deren Versuche, diese Position durch etwaige Maßnahmen – insbesondere durch Genehmigungs- und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte – abzusichern, stehen jedoch vermehrt in Kritik. Während bereits Stimmen in der sportrechtlichen Literatur die Existenzberechtigung statutarischer Absicherungsmaßnahmen der monopolistischen und pyramidenförmigen Verbandsstrukturen in Zweifel gezogen haben⁵, wenden sich in den vergangenen Jahren auch immer häufiger die von den Maßnahmen Betroffenen auf rechtlichem Wege gegen die Sportverbände⁶. Diese Ausgangsproblematik zugrunde legend, soll im Folgenden die Forschungsfrage beantwortet werden, ob

das Ein-Platz-Prinzip im Sport und die Doppelrolle von Sportverbänden als Verwalter und Vermarkter aus kartellrechtlicher Perspektive noch weiter aufrechterhalten werden können. Nach einem kurzen Überblick über Vorteile, Konfliktpotentiale und Ausnahmen des Ein-Platz-Prinzips sowie dessen wettbewerbsrechtlichen Verankerungen und Grenzen, wird die Rechtmäßigkeit des Ein-Platz-Prinzips anhand einer Gegenüberstellung der zahlreichen Auffassungen von Schrifttum und Judikatur, abgeschlossen durch eine eigene Stellungnahme, analysiert. Im Rahmen dieser Bewertung wird das Augenmerk auf die Wettbewerbsregeln des Kartellverbotes (Art. 101 AEUV) und der Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) gerichtet und der Maßstab des Drei-Stufen-Tests nach *Meca Medina und Majcen*⁷ zugrunde gelegt. Im Anschluss werden die Interessenkonflikte und wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der Doppelrolle von Sportverbänden herausgearbeitet und die in der sportrechtlichen Sphäre zu findenden Lösungsansätze bewertet.

B. Ein-Platz-Prinzip im Überblick

I. Definitive Erläuterung

Das Ein-Platz-Prinzip ist Ausfluss und Absicherung der pyramidenförmig-hierarchischen Sportverbandsstrukturen zugleich. Es beschreibt das Prinzip, dass es in der internationalen Sportorganisation vom obersten Dachverband bis zur untersten regionalen Einheit nur einen Sportverband für jede Sportart und für ein abgegrenztes Territorium gibt.⁸ Den unteren Sportverbänden ist es aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem übergeordneten Verband verwehrt, für eine bestimmte Sportart gleichzeitig einem anderen Dachverband anzugehören.⁹ Im Fußball steht beispielsweise die FIFA als

¹ Seyb, Autonomie der Sportverbände, 2020, S. 4; vgl. auch: Kommerzialisierung des Sports, <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/deutsche-fernsehgeschichte-in-ost-und-west/245748/kommerzialisierung-des-sports/#footnote-reference-1> [Stand: 4.12.2023].

² S. Definition: bpb, Das Lexikon der Wirtschaft, Wettbewerb, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21127/wettbewerb/> [Stand: 4.12.2023].

³ Cukurov/Huber, Einführung in das Europäische Kartellrecht, NJOZ 2021, S. 1441 (1442).

⁴ Teilweise auch Ein-Verbands-Prinzip genannt.

⁵ S. C. II. 2.

⁶ S. C. II. 3.

⁷ EuGH, Urteil v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen, Slg. 2006 I-6991, Rn. 42.

⁸ Schneider, Lexikon Sportrecht Vereinsrecht – Teil 8, <https://www.schneideranwaelte.de/sportrecht/dr-schneider-partner-lexikon-sportrecht-vereinsrecht-teil-8/> [Stand: 4.12.2023].

⁹ Haas in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts, Juli 2023, Ord. 1, Abschn. B, Kap. 1, Rn. 52.

Weltsporfachverband an der Spitze der Sportverbandsstruktur. Darunter befinden sich auf zweiter Stufe (Kontinentalebene) in Europa die UEFA, auf dritter Stufe (nationale Ebene) in Deutschland der DFB und auf vierter Stufe die jeweiligen Landes- und Regionalverbände. Somit wirkt sich das Ein-Platz-Prinzip sowohl in fachlicher als auch in geographischer Hinsicht auf die verbandsinterne Sportorganisation aus.¹⁰

II. Vorteile des Ein-Platz-Prinzips

Das Ein-Platz-Prinzip bestimmt das europäische und internationale Sportmodell nun seit geraumer Zeit und dies nicht ohne Grund. Ungeachtet der jüngsten Abschaffungsversuche¹¹ müssen auch kritische Stimmen die zahlreichen Vorzüge einräumen. Unverzichtbarer und zentraler Vorteil des Ein-Platz-Prinzips ist die einheitliche Aufstellung, Anwendung und Durchsetzung von Regeln.¹² Nur so kann ein geordneter Spiel- und Wettkampfbetrieb gewährleistet werden. Voraussetzung ist freilich, dass sich die Mitglieder der niedrigeren Hierarchiestufen den Verbandsstatuten des übergeordneten Sportverbands unterwerfen.¹³ Mit solch einer hierarchischen Verbandspyramide lassen sich äußerst effizient einheitliche Bedingungen umsetzen, wodurch erst die Möglichkeit des weltweiten Leistungsvergleichs entsteht.¹⁴ Im Gegensatz dazu gibt es beispielsweise im – nicht durch eine hierarchische Sportverbandsstruktur gekennzeichneten – Boxsport mehrere internationale Weltverbände¹⁵ und damit auch mehrere Weltmeister zur gleichen Zeit, was einen Vergleich der sportlichen Leistungen evident erschwert. Darüber hinaus gewährleistet das Ein-Platz-Prinzip die Vereinfachung der Organisation internationaler Sportveranstaltungen und vermeidet konkurrenzbedingte Kompetenzkonflikte.¹⁶ Somit können einzelne Mitglieder der Sportverbände Ressourcen sparen und ihre Eigeninteressen gegenüber Politik und Verwaltung besser durchsetzen.¹⁷ Ein

weiterer entscheidender Vorteil besteht darin, dass Sportverbände etwaige Regelverstöße verbandsintern sanktionieren können, ohne dabei auf – gegebenenfalls überlastete – staatliche Instanzen zurückgreifen zu müssen.¹⁸ Ein solcher Sanktionsmechanismus und die einzelnen Disziplinarmaßnahmen müssen selbstredend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit genügen.¹⁹ Schließlich steht es Sportdachverbänden grundsätzlich frei, wo sie ihren Gesellschaftssitz wählen. Dabei erfreut sich insbesondere die Schweiz als Sitz internationaler Sportverbände aufgrund der dortigen rechtlichen Rahmenbedingungen großer Beliebtheit.²⁰ Im Zuge dessen gilt es zuvorderst auf die vergleichsweise günstigen Steuersätze, die relativ schwach ausgeprägten Offenlegungspflichten sowie die Anerkennung des Court of Arbitration for Sport (CAS) als echtes Schiedsgericht hinzuweisen.²¹

III. Rechtliche und tatsächliche Konfliktpotentiale des Ein-Platz-Prinzips

Der historische Ursprung des Ein-Platz-Prinzips war die Notwendigkeit der Sportvereine, sich zur Koordinierung und Abstimmung der in einer Sportart Beteiligten zu neuen vereinsübergreifenden Vereinen, den sogenannten Sportverbänden, zusammenzuschließen.²² Die gravierendste Folge ist die mit dem Ein-Platz-Prinzip unweigerlich verbundene Monopolisierung, bei der den Spitzenverbänden eine überragende Machtstellung zukommt.²³ Ähnlich wie bei wirtschaftlichen Unternehmen neigen auch Sportverbände dazu, ihre Machtstellung durch verschiedenste Maßnahmen abzusichern und gegebenenfalls sogar zu missbrauchen.²⁴ Sportverbände versuchen ihre Monopolstellung für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung für Sportveranstaltungen primär durch eine statutarische

¹⁰ Summerer in: Fritzeiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, Kap. 8, Rn. 232; Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, 2009, S. 22 f.

¹¹ S. C. II. 2.

¹² Heermann, Konkurrenzwettkämpfe – Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis? in: Steiner [Hrsg.], 40 Jahre deutsches und internationales Sportrecht – Rückblick und Ausblick, 2023, S. 67 (70).

¹³ Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, 2016, S. 26; vgl. beispielsweise Art. 11 I der FIFA-Statuten, <https://digitalhub.fifa.com/m/d5421a0dac6ceba/original/FIFA-Statuten-2021.pdf> [Stand: 4.12.2023].

¹⁴ Beisenherz, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, 2011, Rn. 13.

¹⁵ World Boxing Council (WBC), World Boxing Association (WBA), World Boxing Federation (WBF), International Boxing Federation (IBF) und International Boxing Council (IBC).

¹⁶ Vieweg, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, S. 292.

¹⁷ Haas in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts (Fn. 9), Kap. 1, Rn. 47.

¹⁸ Heermann, Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, 2022, IX. Rn. 90; Heermann (Fn. 12), S. 67 (73).

¹⁹ Heermann (Fn. 18), IV. Rn. 8 ff.

²⁰ Hülkötter, Die (Un-)Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, 2020, S. 279 ff.; s. Übersicht zu in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbände, <https://www.fuw.ch/article/internationale-sportverbände-in-der-schweiz> [Stand: 5.12.2023].

²¹ Heermann (Fn. 18), IV. Rn. 83 ff.; Heermann (Fn. 12), S. 67 (71 f.).

²² Beisenherz (Fn. 14), Rn. 11.

²³ BGHZ 63, 284; OLG München v. 20.6.2013 – U 3431/12 Kart = SpuRt 2014, S. 110; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2014, 02167; OLG Düsseldorf v. 27.11.1986 – 10 U 46/86 = NJW-RR 1987, S. 503; OLG Frankfurt a. M. v. 7.11.1985 – 6 U 102/84 Kart = WRP 1986, S. 281; LG Frankfurt a. M. v. 26.7.1982 = NJW 1983, S. 763.

²⁴ Heermann (Fn. 18), XIII. Rn. 77; Seyb (Fn. 1), S. 3.

Verankerung des Ein-Platz-Prinzips zu sichern. Des Weiteren sehen die Verbandstatuten regelmäßig vor, dass allein der Sportfachverband über eine Aufnahme eines Konkurrenzverbands, der nicht in die Struktur der Sportfachverbände eingegliedert ist, entscheidet (sog. Genehmigungsvorbehalte).²⁵ Daneben wird den bisherigen Mitgliedern (Vereine und Sportler²⁶) des etablierten Sportverbands die Teilnahme an einer Konkurrenzveranstaltung unter Androhung weitreichender Sanktionen untersagt (sog. Teilnahmeerlaubnisvorbehalte).²⁷ Ferner versuchen die Spitzenverbände seit kurzem die Intensität und die Frequenz des eigenen Spielbetriebs zu erhöhen, sodass die Teilnahme an einer Konkurrenzveranstaltung sowohl aus organisatorischer als auch aus medizinischer Sicht nahezu unmöglich erscheint.²⁸ Auf dieser Basis ist es anderen, neuen Konkurrenzverbänden und Konkurrenzveranstaltern nahezu faktisch verwehrt, einerseits sich in der jeweiligen Sportart selbst zu etablieren und andererseits in den bereits bestehenden Spitzenverband aufgenommen zu werden. Können sich Konkurrenten nicht etablieren, so herrscht auf dem Markt auch kein Wettbewerb, was auf der einen Seite zu (kartell)rechtlichen Bedenken führt und auf der anderen Seite Auswirkungen auf alle am Sportgeschehen Beteiligten (sog. Stakeholder) hat. Gibt es beispielsweise keinen konkurrierenden Sportverband, kann ein Sportler oder ein Verein nur wählen, ob er sich dem Einfluss des maßgebenden Spitzensportverbands unterwirft oder auf die Teilnahme am organisierten Sport gänzlich verzichtet.²⁹

IV. Ausnahmen des Ein-Platz-Prinzips

Wenngleich das Ein-Platz-Prinzip für den Sport auf der ganzen Welt von elementarer Bedeutung ist,³⁰ gibt es eine nicht geringe Anzahl von Sportarten, welche nicht von einer strikten pyramidenförmig-hierarchischen Verbandsstruktur bestimmt sind.

1. American Football

Zuvorderst ist auf den American Football hinzuweisen, welcher sich seit 1970 unter dem Dachverband der National Football

League (NFL) in die American Football Conference (AFC) und die National Football Conference (NFC) unterteilt.³¹ Beide Sportverbände sind jedoch stets sportlich strikt getrennt. Erst im Super Bowl – dem Endspiel zwischen den Siegern der AFC und der NFC – treffen Mitglieder beider Sportverbände aufeinander.

2. Basketball

Auch im internationalen Basketball wurde das Ein-Platz-Prinzip in der Gestalt aufgeweicht, dass der Fédération Internationale de Basket-Ball Europe (FIBA Europe) seit dem Jahr 2000 von der Euroleague Commercial Assets S.A. (ECA) – einem privaten, nicht in die FIBA-Verbandsstrukturen eingebundenen Unternehmen – Konkurrenz geboten wird.³²

3. Boxen

Wie bereits erwähnt, unterliegt auch der professionelle Boxsport keiner pyramidenförmigen, monopolistischen Sportverbandsstruktur, er wird vielmehr von fünf Weltverbänden beherrscht.³³ Die Möglichkeit der Athleten bei Wettkämpfen verschiedener Weltverbände teilzunehmen, wird jedoch von den Sportverbänden regelmäßig durch nicht erteilte Genehmigungen verwehrt.

4. Golf

Des Weiteren wird im professionellen Golf der bisher an der Spitze der Sportverbandsstruktur stehenden International Golf Federation (IGF) der Rang streitig gemacht. Während die IGF lediglich die World Amateur Team Championships veranstaltet, werden die Profi-Turniere von verschiedenen Vereinen und Organisationen durchgeführt.³⁴ Erst kürzlich haben einige US-amerikanische Golf-Profis Verträge mit der neu gegründeten LIV-Golf in Saudi-Arabien geschlossen, was zu einer Turniersperre seitens der konkurrierenden PGA Tour geführt hat.³⁵

²⁵ Heermann, Wettbewerb zwischen Sportverbänden und kommerziellen, privaten Sportveranstaltern, WuW 2018, S. 241 (242); Seyb (Fn. 1), S. 182.

²⁶ In dieser Arbeit wird aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die jeweils maskuline Bezeichnung verwendet. Sämtliche geschlechterspezifische Begriffe sind jedoch selbstverständlich auf alle Geschlechtsformen bezogen.

²⁷ Grätz (Fn. 10), S. 24; Heermann (Fn. 18), XIII. Rn. 79.

²⁸ S. zur medizinischen Sicht: Meyer/Ferrauti/Kellmann/Pfeiffer, Regenerationsmanagement im Spitzensport (Teil 2), 2020.

²⁹ Haas in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts (Fn. 9), Kap. 1, Rn. 52.

³⁰ Vieweg (Fn. 16), S. 61 ff.

³¹ Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts, WRP 2019, S. 145, Rn. 7.

³² Heermann, Gründung neuer Sportligen und das „europäische Sportmodell“, SpoPrax 2022, S. 401 (404).

³³ S. auch Fischer, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, 2018, S. 155.

³⁴ Heermann (Fn. 32), Rn. 14.

³⁵ S. ausführlich Reiter, LIV and Let Live? Kartellrechtliche Regeln für Sportverbände, <https://www.derstandard.de/story/2000138175934/liv-and-let-live-kartellrechtliche-regeln-fuer-sportverbaende> [Stand: 7.12.2023].

5. Weitere Sportarten

Schließlich finden sich auch im Darts, Eishockey, Tanzen und Tennis Ausnahmen von einer strikten Umsetzung des Ein-Platz-Prinzips. Auf den jüngsten und durchaus brisanten Wandel im Eisschnelllauf und im professionellen Fußball wird an anderer Stelle einzugehen sein.³⁶

C. Begegnung des Ein-Platz-Prinzips durch das Kartellrecht

Im Folgenden wird analysiert, wie das Ein-Platz-Prinzip und die sich daraus ergebenden Konflikte in den Kontext des deutschen und europäischen Kartellrechts zu bringen sind.

I. Kartellrechtliche Grundlagen

1. Anwendungsbereich des Kartellrechts

Um eine bestimmte Rechtsproblematik einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu können, muss freilich zuerst der Anwendungsbereich des jeweiligen Rechtsgebiets eröffnet sein. So gilt es zuvorderst danach zu fragen, ob das Kartellrecht auf den Sport im Allgemeinen und auf das Ein-Platz-Prinzip im Speziellen überhaupt Anwendung findet. Sowohl das europäische als auch das deutsche Kartellrecht setzt für dessen Anwendung voraus, dass sich ein Sportverband unternehmerisch betätigt.³⁷ Diese Tatbestandsvoraussetzung ist jedoch weder im AEUV noch im GWB gesetzlich definiert.³⁸

Der EuGH geht insoweit von einer unternehmerischen Betätigung aus, als die wirtschaftliche Tätigkeit eines Sportverbands unmittelbar auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr gerichtet ist.³⁹ Der Unternehmensbegriff ist somit funktional zu verstehen und extensiv auszulegen.⁴⁰ Demnach ist Sportverbänden dann eine

unternehmerische Betätigung zuzuschreiben, wenn sie selbst oder durch ausgegliederte Gesellschaften am Wirtschaftsleben teilnehmen, etwa durch die Veranstaltung von Wettkämpfen oder die Vermarktung von Lizenzen.⁴¹ Diese Voraussetzung ist für sämtliche Sportverbände regelmäßig erfüllt, mithin ist der Anwendungsbereich für das Kartellrecht eröffnet.⁴² Entgegen vereinzelter Stimmen⁴³ ist spätestens seit der *Bosman-Entscheidung*⁴⁴ endgültig geklärt, dass der professionelle Sport auch keiner Bereichsausnahme unterliegt, sondern vielmehr vollumfänglich justiziabel ist.⁴⁵

Ist die Anwendung des Kartellrechts auf den Sport zwar grundsätzlich eröffnet, können sich dabei jedoch standortabhängige Ausnahmen ergeben. Wie oben bereits angesprochen⁴⁶, wählt eine große Mehrheit der internationalen Sportverbände ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz. Dort ist das als echtes Schiedsgericht allgemein anerkannte Court of Arbitration for Sport (CAS) für zahlreiche sportrechtliche Verfahren letztinstanzlich zuständig.⁴⁷ Dessen Schiedssprüche können wiederum nach Einlegung von Rechtsmitteln lediglich durch das für Aufhebungsverfahren allein zuständige Schweizerische Bundesgericht (SchwBG) überprüft werden.⁴⁸ Ebendieses kann Entscheidungen des CAS zwar materiellrechtlich in gewissem Umfang am Maßstab des *ordre public*⁴⁹ überprüfen, jedoch nicht hinsichtlich des nationalen und europäischen Kartellrechts.⁵⁰ Darüber hinaus ist das SchwBG nicht vorlageberechtigt i.S.d. Art. 267 AEUV, womit auch der weitere Rechtsweg nach Luxemburg ausscheidet.⁵¹ Dies hat zur Folge, dass eine nicht geringe Anzahl an sportrechtlichen Verfahren unter Beteiligung von in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbänden nicht am Maßstab des Kartellrechts erfolgen kann. Während ebendiesem Rechtsschutzdefizit in der Vergangenheit Abhilfe zu schaffen nicht möglich erschien und sich zahlreiche Sportverbände

³⁶ S. C. II. 3. b).

³⁷ Heermann (Fn. 18), XI. Rn. 114.

³⁸ Zimmer in: Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht – EU, Band 1, 6. Aufl., 2019, Art. 101 I AEUV, Rn. 9.

³⁹ EuGH, Urteil v. 1.7.2008 – C-49/07, MOTOE, Slg. 2008, I-4863, Rn. 22-28 m.w.N.; EuGH, Urteil v. 18.6.1998 – C-35/96, Zollspediteure, Slg. 1998 I-03851, Rn. 36; EuGH, Urteil v. 23.4.1991 – C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, S. I-1979 ff., Rn. 21.

⁴⁰ Weiß in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Kommentar, 6. Aufl., 2022, Art. 101 AEUV, Rn. 25.

⁴¹ Horn (Fn. 13), S. 76; Kronberg, Voraussetzungen und Grenzen der Bindung von Sportverbänden an die Europäischen Grundfreiheiten, 2011, S. 211.

⁴² Nolte in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 85; Beisenherz (Fn. 14), Rn. 67.

⁴³ Buck-Heeb/Dieckmann, Selbstregulierung im Privatrecht, 2010, S. 70; Kummer, Spielregel und Rechtsregel, 1973, S. 43 ff.

⁴⁴ EuGH, Urteil v. 15.12.1995 – C-415/93, Bosman, Slg. 1995 I-04921; danach bestätigt in: EuGH, Urteil v. 11.4.2000 – C-51/96, C-191/97, Deliège, Slg. 2000, I-2549, Rn. 41; EuGH, Urteil v. 13.4.2000 – C-176/96, Lehtonen und Castors Braine, Slg. 2000, I-2681 ff., Rn. 32; EuGH, Urteil v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen, Slg. 2006 I-6991 ff., Rn. 22.

⁴⁵ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, 2003, S. 18; Summerer (Fn. 10), Kap. 1, Rn. 33 f.; Horn (Fn. 13), S. 62 ff.; Wax, Staat und Sport: Grenzen staatlicher und europäischer Regulierungsbefugnisse in: Kämmerer, Jörg Axel [Hrsg.], An den Grenzen des Staates – Kolloquium zum 65. Geburtstag von Wolfgang Graf Vitzthum, S. 42 f.; Kaiser, Sport- und Spielregeln als materielles Nichtrecht? Zur Frage der Justiziabilität von Sport und Spiel, SpuRt 2009, S. 6 (7).

⁴⁶ S. B. II.

⁴⁷ Heermann (Fn. 12), S. 67 (72).

⁴⁸ Heermann (Fn. 18), IV. Rn. 88.

⁴⁹ S. Definition: *Groh* in: Weber, Rechtswörterbuch, Ed. 33, *ordre public*.

⁵⁰ SchwBG BGE 132 III, S. 389, 395 ff.

⁵¹ Heermann, International Skating Union vs. Europäische Kommission: Sportschiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz vor großen Herausforderungen, SpuPrax 2024, S. 78 (81).

deshalb in Sicherheit wogen, nannte der EuGH⁵² die damit einhergehenden Bedenken kürzlich erstmals beim Namen. Obgleich der Gerichtshof⁵³ dabei strenge Anforderungen hinsichtlich einer effektiven gerichtlichen Überprüfbarkeit formulierte, bleibt abzuwarten wie sich dies auf die (durch statutarische Schiedsklauseln faktisch aufgezwungene) sportrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit auswirkt.

2. (Kartell)rechtliche Verankerung des Ein-Platz-Prinzips

Das Ein-Platz-Prinzip ist zum einen ein Charakteristikum des europäischen Sportmodells⁵⁴ und zum anderen eine in den Sportverbänden regelmäßig vorzufindende Satzungsregelung. Die den Sportverbänden immanente Kompetenz, eigene, verbandsintern und auch außerhalb des Verbands wirkende Normen aufzustellen (Normsetzungsgewalt), ist wiederum Ausfluss der Verbandsautonomie. Im Umkehrschluss ist ebenso davon auszugehen, dass auch das Ein-Platz-Prinzip als solches Bestandteil der Verbandsautonomie⁵⁵ ist.

Entgegen vereinzelt Ansicht, ⁵⁶ dass die Verbandsautonomie eine vom Staat abgeleitete Kompetenz zur Normsetzung und -anwendung in eigenen Angelegenheiten darstellt, ordnet die überwiegende Auffassung in der Literatur⁵⁷ die Verbandsautonomie dogmatisch als Ausfluss der Privatautonomie ein. Während sich die einzelnen Ausführungen zwar im Detail geringfügig unterscheiden,⁵⁸ so wird die Rechtsgrundlage der Verbandsautonomie allesamt in Art. 9 I GG verortet.

Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ermöglicht den Sportverbänden, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben.⁵⁹ Darunter fällt auch die eigenen Sportverbandsstrukturen zu bestimmen, wie beispielsweise in

einer pyramidenförmigen Hierarchie durch das Ein-Platz-Prinzip. Die Vereinigungsfreiheit erfährt indes eine materielle Rechtserweiterung dahingehend, dass das Deutschen-Grundrecht gem. Art. 12 GrCH auf Unionsbürger und gem. Art. 11 EMRK sogar auf alle Menschen ausgeweitet wird.⁶⁰

Art. 165 AEUV führt – im Widerspruch zur Auffassung des GA⁶¹ *Rantos*⁶² – nicht zu einer Tatbestandserweiterung, dieser kann vielmehr als Auslegungshilfe für die Bewertung der Sonderbehandlung des Sports herangezogen werden.⁶³ Obgleich das Ein-Platz-Prinzip mittelbar durch die Verbandsautonomie grundrechtlich verankert ist, dürfen verbandliche Regeln nicht pauschal unter dem Deckmantel der Verbandsautonomie erlassen werden. Aufgrund dieses Konfliktpotentials sollen im Folgenden die Grenzen der Verbandsautonomie aufgezeigt werden.

3. Grenzen der Verbandsautonomie

Die Verbandsautonomie von Monopolen wird durch erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Organisationsstruktur und der diese absichernde Regelungen beschränkt.⁶⁴ Diese Grenzen⁶⁵ sind sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu finden.

a) Grenzen der deutschen Rechtsordnung

Da die Verbandsautonomie nicht ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wurde, lässt sich zunächst an die allgemeinen Grenzen der Privatautonomie denken.⁶⁶ Satzungsregelungen und Maßnahmen von Sportverbänden sind dann nicht mehr vom Schutz der Verbandsautonomie umfasst und damit unwirksam, wenn diese gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen.⁶⁷ Darüber hinaus kann die Verbandsautonomie auch

⁵² EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 223 ff.

⁵³ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 134.

⁵⁴ Auch wenn es das „europäische Sportmodell“ nicht gibt, vgl. *Heermann* (Fn. 32), Rn. 5.

⁵⁵ Im Folgenden wird nur der Begriff Verbandsautonomie verwendet, da die Vereinsautonomie ein Unterfall ebendieser darstellt und es sich bei den in Rede stehenden Sportverbänden regelmäßig um Vereine handelt.

⁵⁶ *Deutscher*, 50+1-Regelung in der Fußball-Bundesliga – Zur Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs, *SpuRt* 2009, 97 (98); *Ouart*, „50+1“-Regelung: Wie geht es im Profifußball weiter?, *WRP* 2010, 85 (87); *Vieweg* (Fn. 16), S. 164.

⁵⁷ *Ellenberger* in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl., 2022, § 25 Rn. 7; *Summerer* (Fn. 10), Kap. 2, Rn. 12; *Baecker*, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, 1985, S. 25; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der „50+1“-Regel und der „break even“-Rule im Profi-Fußball, 2014, S. 114 f.; *Fischer* (Fn. 34), S. 38; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, 1999, S. 16 f.

⁵⁸ Vgl. hierzu: *Heermann* (Fn. 18), III. Rn. 23.

⁵⁹ *Schöpflin* in: BeckOK-BGB, 68. Ed., 1.11.2023, § 21 Rn. 57; *Schockenhoff*, Der Grundsatz der Vereinsautonomie – Inhalt und Geltung eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, *AcP* 193, S. 35 (39).

⁶⁰ *Scholz* in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, Band II, 101. EL., 2023, Art. 9, Rn. 48.

⁶¹ Die Generalanwälte sind Teil des Europäischen Gerichtshofes und unterstützen ebendieses durch beratende Rechtsgutachten, s. zB. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/309414/generalanwaelte-eugh/> [Stand: 5.8.2024].

⁶² GA *Rantos*, 15.12.2022 – C-333/21, European Super League, Rn. 30 ff.

⁶³ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 95 ff.; *Heermann*, Wie geht es weiter nach EuGH, 21.12.2023 – C-333/21 – European Super League vs. FIFA/UEFA?, *WRP* 2024, 429, Rn. 12; *Seyb* (Fn. 1), S. 39.

⁶⁴ *Beisenherz* (Fn. 14), Rn. 110.

⁶⁵ In dieser Arbeit wird nur die Begrenzung hinsichtlich des Höchstgehalts der Verbandsautonomie untersucht.

⁶⁶ *Haas* in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts (Fn. 9), Kap. 2, Rn. 32.

⁶⁷ *Schöpflin* in: BeckOK-BGB (Fn. 57), § 25 Rn. 13; *Leuschner* in: MüKo-BGB, 1. Bd., 9. Aufl., 2021, § 25 Rn. 33; *Wagner* in: Reichert/Schimke/Dauernheim, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., 2023, Kap. 2 Rn. 385; *Vieweg* (Fn. 16), S. 159 ff.

durch eine Inhaltskontrolle der auf dieser beruhenden Regelungen oder Maßnahmen am Maßstab des § 242 BGB begrenzt werden. Eine weitere Grenze findet sich in § 25 BGB, welcher festlegt, dass etwaige Maßnahmen des Sportverbands nur in dessen Satzung geregelt werden können (sog. Satzungsvorbehalt).⁶⁸

In zahlreichen Gerichtsentscheidungen hinsichtlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ein-Platz-Prinzips zogen die Gerichte vorzugsweise stets § 826 BGB neben den kartellrechtlichen Beschränkungen als Maßstab heran.⁶⁹ Bezüglich letzterem kommen insbesondere das Vereinbarungsverbot (§ 1 GWB), das Missbrauchsverbot (§ 19 GWB) sowie das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot (§ 20 GWB) als Grenzen der Verbandsautonomie in Betracht.⁷⁰ Ferner werden der Verbandsautonomie auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Die verfassungsunmittelbare Schranke des Art. 9 II GG beschränkt den Schutzbereich auf Vereinigungen, die den Strafgesetzen, der verfassungsmäßigen Ordnung oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen.⁷¹

b) Grenzen des Unionsrechts

aa) Art. 11 EMRK

Zuvorderst kann die Verbandsautonomie durch Art. 11 EMRK dahingehend beschränkt werden, dass aus dem Ein-Platz-Prinzip ein indirekter Zwang zum Verbandsbeitritt resultiert und somit ein Eingriff in das Gemeinschaftsgrundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit des Sportlers vorliegt.⁷² Daneben steht die europarechtliche Vereinigungsfreiheit unter einem geschriebenen Schrankenvorbehalt. Nach Art. 11 II EMRK müssen Eingriffe auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen, eines der benannten Ziele verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.⁷³

bb) Europarechtliche Grundfreiheiten

Die Verbandsautonomie stößt ferner an ihre Grenzen, wenn Regelungen der Sportverbände die Grundfreiheiten⁷⁴ Dritter ungerechtfertigt beschränken. Entgegen der überwiegenden Auffassung in der deutschen Literatur⁷⁵ nahm der EuGH eine horizontale Drittwirkung (Verhältnis Sportler-Verbände) der europarechtlichen Grundfreiheiten gegenüber den intermediären Gewalten an.⁷⁶ Während sich der Gerichtshof bei der Prüfung von Verbandsregelungen ursprünglich⁷⁷ auf den Maßstab des durch die Grundfreiheiten definierten Diskriminierungsverbots beschränkte, erweiterte er den Maßstab später⁷⁸ zu einem allgemeinen, eine weitreichendere Prüfung ermöglichenden Beschränkungsgebot.⁷⁹

cc) Europarechtliche Kartellverbote

Seit der *Meca-Medina und Majcen-Entscheidung*⁸⁰ stehen jedoch mittlerweile überwiegend Eingriffe in das unionsrechtliche Wettbewerbsrecht im Zentrum des Spannungsfeldes zwischen Sport und Europarecht. Im Zuge dessen kommen als Grenzen der Verbandsautonomie insbesondere die Wettbewerbsvorschriften des Kartellverbots (Art. 101 AEUV) sowie des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) in Betracht. Fraglich ist indes, ob das europäische Kartellrecht neben dem nationalen überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Dies ist nur der Fall, wenn die Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel) besteht.⁸¹ In Anbetracht der Internationalisierung des Sports ist die potentielle Wahrscheinlichkeit der Zwischenstaatlichkeit regelmäßig anzunehmen. Den Anwendungsbereich hinwieder eingrenzend, räumt der EuGH⁸² nichtwirtschaftlichen Regelungen rein sportlichen Charakters eine Sonderstellung ein. Die ebendort zugrunde gelegte Argumentation überzeugt indes nur wenig⁸³,

⁶⁸ BGH v. 6.3.1967 – II ZR 231/64 = BGHZ 47, S. 172.

⁶⁹ S. Fn. 129-135.

⁷⁰ Haas in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts (Fn. 9), Kap. 2, Rn. 57.

⁷¹ S. ausführlich Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 70 ff.

⁷² Beisenherz (Fn. 14), Rn. 75.

⁷³ Vgl. EGMR Rs. 25088/94, 28331/95 und 28443/95 – Chassagnou u.a. = NJW 1999, 3695 ff., Rn. 104.

⁷⁴ S. zu den sportrelevanten Grundfreiheiten ausführlich: Nolte in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis (Rn. 43), Rn. 91 ff.

⁷⁵ Jaensch, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten, 1997, S. 171; Seyb (Fn. 1), S. 79 ff., 91 f.; Franzen in: Streinz, EUV/AEUV Kommentar, 3. Aufl., 2018, Art. 45 AEUV, Rn. 95 m. w. N.; Streinz, Europarecht, 10. Aufl., 2016, § 11 Rn. 875.

⁷⁶ S. zur Entwicklung der Rechtsprechungslinie des EuGH: Haas in: Haas/Haug/Reschke, Handbuch des Sportrechts (Fn. 9), Kap. 2, Rn. 49 ff.

⁷⁷ EuGH, Urteil v. 12.12.1974 – C 36/74, Walrave und Koch, Slg. 1974, 1405 ff.

⁷⁸ EuGH, Urteil v. 15.12.1995 – C 415/93, Bosman, Slg. 1995 I-04921.

⁷⁹ Kreuzschitz in: Von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 45 AEUV, Rn. 28.

⁸⁰ EuGH, Urteil v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen, Slg. 2006 I-6991, Rn. 42.

⁸¹ Schuhmacher in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band I, 80. EL, 2023, Art. 101 AEUV, Rn. 46.

⁸² EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 84, 89.

⁸³ Heermann (Fn. 18), VI. Rn. 79-86 m. w. N.; Heermann (Fn. 63), Rn. 16.

sodass die erste Tatbestandsvoraussetzung der Unternehmenseigenschaft bei Sportverbänden regelmäßig als erfüllt angesehen werden kann⁸⁴.

(1) Art. 101 I AEUV

Des Weiteren müssen sich die Regelungen der Sportverbände gem. Art. 101 I AEUV nunmehr daran messen lassen, ob sie geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Wettbewerb zu beschränken. Dabei ist in einem ersten Schritt der betroffene relevante Markt zu bestimmen. Diese Abgrenzung kann nach der Substituierbarkeit der gehandelten Güter oder nach Art und Größe der Veranstaltung erfolgen.⁸⁵ Die meisten Sportarten sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wohl nicht substituierbar und bilden deshalb einen eigenständigen Markt.⁸⁶ Zudem ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise erforderlich. Dafür wird lediglich eine satzungsmäßige Ermächtigung vorausgesetzt, das Marktverhalten der Mitglieder zu regeln.⁸⁷ Dies ist bei Verbandsstatuten aufgrund der mitgliedschaftlichen Untergliederung unter einem, sich auf der Hierarchiepyramide höher befindenden Sportverband der Fall.⁸⁸ Schließlich verlangt Art. 101 I AEUV eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung, welche anhand eines hypothetischen Vergleichs mit der Wettbewerbssituation ohne die betreffende Verhaltenskoordinierung geprüft wird.⁸⁹ Die Spürbarkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung wird nach der *De-minimis-Bekanntmachung*⁹⁰ ab einem Marktanteil von ca. 10–15 % angenommen. In den meisten Sportarten verfügen die Weltfachverbände aufgrund ihrer Monopolstellung teilweise sogar über einen Marktanteil von 100 %.⁹¹ Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 101 I AEUV bei den meisten internationalen Sportverbänden erfüllt sein werden.

(2) Art. 102 AEUV

Schließlich stellt auch das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Grenze der

Verbandsautonomie dar. Diese Beschränkung ist zum einen auch auf Sportverbände anwendbar, zumal ebendiesen aufgrund des Ein-Platz-Prinzips eine zu Unternehmen i. S. d. Art. 106 I AEUV vergleichbare Stellung zukommt.⁹² Zum anderen hat der EuGH⁹³ nun erstmals die parallele Anwendbarkeit neben Art. 101 AEUV ausdrücklich bejaht.

Nach Art. 102 AEUV ist eine Verhaltensweise dann verboten, wenn sie die Struktur eines Marktes beeinflussen kann, auf dem der Wettbewerb bereits aufgrund der Anwesenheit des marktbeherrschenden Unternehmens geschwächt ist und durch die der auf dem Markt noch bestehende Wettbewerb gefährdet ist.⁹⁴ Im Sportsektor ist aufgrund der pyramidenförmig-hierarchischen Sportverbandsstruktur sowie der häufigen personellen Verflechtung von Vereinen und Verbänden insbesondere die kollektive Marktbeherrschung von Relevanz.⁹⁵

4. Rechtfertigungsmöglichkeiten für Sportverbände

Ogleich monopolisierte Sportverbände sowie deren Satzungsregelungen regelmäßig die Tatbestandsvoraussetzungen der eben aufgezeigten rechtlichen Grenzen der Verbandsautonomie erfüllen, steht diesen stets die Möglichkeit zu, das wettbewerbsbeschränkende Verhalten zu rechtfertigen.

a) Besonderheiten des Sports

Im Jahr 2007 arbeitete die EU-Kommission im Weißbuch Sport verschiedene Merkmale des Sports heraus und wies diesem eine Sonderrolle zu. Zu den sog. Besonderheiten des Sports zählen insbesondere die Autonomie und Vielfalt der Sportorganisationen, die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe, die organisierten Solidaritätsmechanismen zwischen den Ebenen und Beteiligten sowie die Organisation des Sports auf nationaler Basis und den Grundsatz eines einzigen Verbands pro Sportart.⁹⁶ Da es sich bei dem Weißbuch Sport jedoch nur um sog. *soft law*⁹⁷ handelt, kann die pauschale Berufung auf die Besonderheiten des Sports nicht allein für eine Rechtfertigung

⁸⁴ Vgl. C. I. 1.

⁸⁵ S. zur Definition des relevanten Marktes: ABl. EG 1997, Nr. C 372, S. 5 ff. Rn. 7.

⁸⁶ Kronberg (Fn. 42), S. 211 f.

⁸⁷ Stockenhuber in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Europäisches Unionsrecht (Fn. 77), Art. 101 AEUV, Rn. 91 ff.

⁸⁸ Kronberg (Fn. 42), S. 212.

⁸⁹ Schroeder, Sportrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht. Zu neueren Entwicklungen in der Praxis der Kommission und des EuGH, SpuRt 2006, S. 1 (4).

⁹⁰ ABl. EG 2001, Nr. C 368, S. 13 ff.

⁹¹ Kronberg (Fn. 42), S. 213.

⁹² Beisenherz (Fn. 14), Rn. 300.

⁹³ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 119.

⁹⁴ EuGH, Urteil v. 13.2.1979 – C 85/76, Hoffmann La-Roche, Slg. 1979, 461 ff., 541; EuGH, Urteil v. 12.7.2011 – C 31/80, L'Oreal, Slg. 1980, 3775 ff., 3794;

EuGH, Urteil v. 9.11.1983 – C 322/81, Michelin, Slg. 1983, 3461 ff., 3514.

⁹⁵ Spindler in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis (Fn. 43), Rn. 153 f.; Beisenherz (Fn. 14), Rn. 286.

⁹⁶ Heermann (Fn. 32), Rn. 19.

⁹⁷ Vgl. Beisenherz (Fn. 14), Rn. 53.

genügen, sondern lediglich als Abwägungsmaterial⁹⁸ innerhalb einer ohnehin erforderlichen, die speziellen Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprüfung dienen.⁹⁹

b) Drei-Stufen-Test nach Meca-Medina

Ebendiese Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt in Form des, in der Rechtsache *Meca-Medina und Majcen*¹⁰⁰ begründeten und danach benannten, Drei-Stufen-Tests. Auf die Frage, ob es sich bei ebendiesem Rechtsinstitut um eine Tatbestandsrestriktion bezüglich der Voraussetzungen der Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Art. 101 I AEUV oder um einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund neben der Freistellung nach Art. 101 III AEUV handelt, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.¹⁰¹ Ins Blickfeld gerät vielmehr die künftig wohl vielfach streitentscheidende Abgrenzung i. R. d. Art. 101 AEUV zwischen bewirkten und bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen. Stand die Anwendbarkeit des Meca-Medina-Tests auf beide Formen des Art. 101 I AEUV¹⁰² sowie auf Art. 102 AEUV¹⁰³ verletzende Verbandsstatuten vergangenen Jahres noch im Raum, so wurde mit der Verkündung der aufsehenerregenden Urteils-Trilogie¹⁰⁴ sämtlichen Befürwortern dieses allumfassenden Anwendungsbereichs eine höchstrichterliche Abfuhr erteilt. In zweier dieser Urteile stellte der Gerichtshof¹⁰⁵ fest, dass der Drei-Stufen-Test ausschließlich auf bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet, dagegen nicht mehr für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen und Marktmissbräuche zur Rechtfertigung hinzugezogen werden kann. Für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen kommt folglich nur noch eine Rechtfertigung nach Art. 101 III AEUV, für einen Marktmachtmissbrauch lediglich eine objektive Rechtfertigung in Betracht.¹⁰⁶

Ungeachtet der vom EuGH¹⁰⁷ zum Zweck der Abgrenzung beider Wettbewerbsbeschränkungen aufgestellten Kriterien, bleiben im Zuge der Einordnung jedoch durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten¹⁰⁸ zu erwarten.

aa) Erste Stufe: Legitime Zielsetzung

Auf der ersten Stufe des Drei-Stufen-Tests gilt es, aus Sicht eines objektiven Betrachters die jeweiligen Zielsetzungen der zu analysierenden Verbandsmaßnahme herauszuarbeiten und deren Legitimität zu prüfen.¹⁰⁹ Als legitime Ziele wurden bisher der Schutz der Integrität des Sports, der regelkonformen Ausübung des Sports, der Gesundheit und Sicherheit der Sportler, des Innovationswettbewerbs, der Konsumentenwohlfaht sowie der Schutz vor einer zeitlichen Überschneidung mit konkurrierenden Sportveranstaltungen anerkannt.¹¹⁰ Der Schutz wirtschaftlicher Eigeninteressen eines Sportverbandes kann hingegen nicht als legitime Zielsetzung i. S. d. ersten Stufe des Meca-Medina-Tests eingestuft werden.¹¹¹ Durch die bahnbrechende Urteils-Trilogie¹¹² wurde zudem höchstrichterlich festgestellt, dass streitgegenständliche Verbandsregelungen zum einen auch mehrere verschiedene Ziele und zum anderen auch wettbewerbsfremde Interessen („im Allgemeininteresse“) verfolgen können.

bb) Zweite Stufe: Erforderlichkeit

Anstelle der vormals auf der zweiten Stufe angesiedelten Prüfung des Inhärenzkriteriums wird nach dem neuen Ansatz des EuGH die Erforderlichkeit der jeweiligen Maßnahme in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt.¹¹³ Maßgeblich ist dafür, ob die zur Verfolgung der auf der ersten Stufe ermittelten legitimen Ziele eingesetzten konkreten Mittel zu diesem Zweck tatsächlich erforderlich sind.¹¹⁴

⁹⁸ Hierbei liegt die Beweispflicht bei Sportverbänden, vgl. *Heermann* (Fn. 18), V. Rn. 57.

⁹⁹ *Heermann* (Fn. 18), II. Rn. 33.

¹⁰⁰ EuGH, Urteil v. 18.7.2006 – C-519/04 P, *Meca-Medina und Majcen*, Slg. 2006 I-6991, Rn. 42.

¹⁰¹ Vgl. *Heermann*, Der Wouters/Meca-Medina-Test für wettbewerbsbeschränkende Verbandsstatuten, NZKart 2024, 289 (292 f.); *Heermann* (Fn. 25), S. 241 (243); *Seyb* (Fn. 1), S. 102 f.

¹⁰² *Heermann* (Fn. 18), VII. Rn. 67-71; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH – Berücksichtigung sportsspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, 2023, S. 169 ff.

¹⁰³ Die EU-Kommission und das BKartA haben die Anwendung des Drei-Stufen-Tests auf Art. 102 AEUV bereits angedeutet, vgl. EU-Kommission, Begleitdokument zum Weißbuch Sport (2007), S. 38, 65 f., 68 f.; EU-Kommission, Entsch. v. 04.08.2011, COMP/39732, Rn. 46, 52; BKartA, Beschl. v. 25.02.2019 – B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347, Rn. 91 ff.

¹⁰⁴ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 134; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-680/21, *Royal Antwerp Football Club*.

¹⁰⁵ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*, Rn. 185-187; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 113 f.

¹⁰⁶ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*, Rn. 189 ff., 204.

¹⁰⁷ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*, Rn. 166-168.

¹⁰⁸ *Heermann* (Fn. 63), Rn. 21.

¹⁰⁹ *Seyb* (Fn. 1), S. 103 f.

¹¹⁰ *Heermann* (Fn. 18), VIII. Rn. 91 ff.; *Heermann* (Fn. 25), S. 241 (243 ff.).

¹¹¹ *Heermann* (Fn. 12), S. 67 (106 ff.).

¹¹² EuGH, v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*, Rn. 183; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 111; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-680/21, *Royal Antwerp Football Club*, Rn. 113.

¹¹³ *Heermann* (Fn. 101), S. 289 (294).

¹¹⁴ EuGH, v. 21.12.2023 – C-333/21, *European Super League*, Rn. 183; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 111; EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-680/21, *Royal Antwerp Football Club*, Rn. 113.

cc) Dritte Stufe: Inhärenz und Verhältnismäßigkeit

Auf der dritten Stufe¹¹⁵ wird – der eigentlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgelagert – zunächst danach gefragt, ob die aus der Regelung bzw. Maßnahme resultierende Wettbewerbsbeschränkung notwendig mit der Verfolgung der legitimen Ziele in kohärenter und stringenter Weise zusammenhängt.¹¹⁶ Nach der EU-Kommission ist dies der Fall, wenn die durch die Regelung oder Maßnahme bedingte Wettbewerbsbeschränkung in der Natur der Verfolgung des Ziels liegt.¹¹⁷ Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Prüfung der Geeignetheit der Verbandsregelung¹¹⁸, welche selten scheitern wird.¹¹⁹

Im Anschluss wird sodann geprüft, ob die wettbewerbsbeschränkende Maßnahme im Hinblick auf die legitime Zielsetzung verhältnismäßig ist.¹²⁰ Maßgebend ist hierfür eine objektive ex-ante Perspektive, zumal es sich bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit überwiegend um eine Prognoseentscheidung handelt.¹²¹ Dies führt dazu, dass den Sportverbänden ein gewisser Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zukommt, welcher bei der konkreten Ausgestaltung des Ein-Platz-Prinzips umso weiter und die Kontrolldichte bei Anwendung des Meca-Medina-Tests umso geringer ist, je enger der Zusammenhang der streitgegenständlichen Satzungsregelung oder Maßnahme mit der Sportausübung ist (et vice versa).¹²²

II. Bewertung des Ein-Platz-Prinzips in der Jurisprudenz – Rückblick und Vorschau

1. Einschätzungen des Schrifttums

a) *Gießelmann-Goetze*

Als eine der ersten beschäftigte sich *Gießelmann-Goetze*¹²³ bereits 1988 mit dem Ein-Platz-Prinzip, indem sie die kollidierenden Rechtspositionen zwischen dem eine Monopolstellung innehabenden Dachverband und dem diesen um Aufnahme ersuchenden Verband herausarbeitete. Während sie einen Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter durch eine

sorgfältige Interessenabwägung zu erlangen versuchte, unterblieb eine Bewertung aus kartellrechtlicher Perspektive.

b) *Hannamann*

Später beschrieb *Hannamann*¹²⁴ das Ein-Platz-Prinzip als „grundsätzlich sachgemäß“ und verortete die daraus resultierenden Rechtsprobleme erstmals im Wettbewerbsrecht.

c) *Schroeder*

*Schroeder*¹²⁵ fokussierte sich in seinem Beitrag von 2006 auf die kartellrechtliche Prüfung der Durchführung von Konkurrenzveranstaltungen und kam dabei zu dem Schluss, dass jedenfalls vollständige Verbote von Konkurrenzveranstaltungen zur Absicherung des Ein-Platz-Prinzips unverhältnismäßig seien. Handlungsbedarf sah er auf der Seite der EU-Kommission.

d) *Grätz*

In seiner Dissertation von 2009 unterschied *Grätz*¹²⁶ zunächst zwischen der Rechtmäßigkeit des Ein-Platz-Prinzips als solchem und den darauf gestützten Teilnahmeerlaubnisvorbehalten. Während er das Ein-Platz-Prinzip als „grundsätzlich nicht missbräuchlich“ bewertete, stufte er uneingeschränkte Teilnahmeerlaubnisvorbehalte als missbräuchlich ein. Bei eingeschränkten Teilnahmeerlaubnisvorbehalten hinge die Rechtmäßigkeit letztlich von der konkreten Ausgestaltung ab.

e) *Jickeli*

*Jickeli*¹²⁷ prüfte das Ein-Platz-Prinzip am Maßstab der Art. 101 und 102 AEUV. Dabei zog er die Schlüsse, dass das Ein-Platz-Prinzip zwar den zwischenstaatlichen Handel spürbar beeinträchtige, jedoch keine Wettbewerbsbeschränkung darstelle, sofern es für das Erreichen des gesetzten Ziels erforderlich sei. Des Weiteren hielt er fest, dass das Ein-Platz-Prinzip zwar einerseits zu einer Monopolstruktur des jeweiligen

¹¹⁵ Vormalig zweite Stufe, s. *Cukurov/Huber* (Fn. 3), S. 1443.

¹¹⁶ *Heermann* (Fn. 101), S. 289 (294).

¹¹⁷ EU-Kommission, Begleitdokument zum Weißbuch Sport (2007), S. 77.

¹¹⁸ EuGH, Urteil v. 28.2.2013 – C-1/12, OTOC = WuW 2013, S. 545 (556).

¹¹⁹ *Heermann*, Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports Teil I, WuW 2009, S. 394 (403).

¹²⁰ EuGH, Urteil v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen, Slg. 2006 I-6991, Rn. 42.

¹²¹ *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, 2013, S. 745; *Heermann* (Fn. 18), VI. Rn. 290.

¹²² *Heermann* (Fn. 18), VIII. Rn. 68.

¹²³ *Gießelmann-Goetze*, Das Ein-Platz-Prinzip in: Will, Michael [Hrsg.], Sport und Recht in Europa – Kolloquium, 1988, S. 15 ff.

¹²⁴ *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, 2000, S. 270.

¹²⁵ *Schroeder*, Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen, WRP 2006, S. 1327 (1328 ff.).

¹²⁶ *Grätz* (Fn. 10), S. 328 ff.

¹²⁷ *Jickeli*, Kartellrechtliche Grenzen des Einplatzprinzips im Verbandsrecht in: Martinek, Michael/Rawert, Peter/Weitemeyer, Birgit [Hrsg.], Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag, S. 1027 (1030).

Sportverbands führe, andererseits jedoch nicht zwingend ein wirtschaftliches Monopol i. S. d. Art. 102 AEUV begründe.

f) Kornbeck

In einer umfassenden Arbeit über das ISU-Verfahren zog *Kornbeck*¹²⁸ das Ein-Platz-Prinzip als Erster grundsätzlich in Zweifel. Obgleich das Ergebnis einer Rechtsprüfung anhand des Drei-Stufen-Tests aufgrund der Möglichkeit der unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen Rechtfertigungstatbestände offen sei, entstehe der Eindruck, dass das Ein-Platz-Prinzip nicht dauerhaft aufrechtzuerhalten sei.¹²⁹ Etwas später zeigte *Kornbeck*¹³⁰ verschiedene Ansätze für eine kartellrechtskonforme Anwendung des Ein-Platz-Prinzips durch Sportverbände auf. Dafür untersuchte er verschiedene Praxisbeispiele, um die Relevanz der Lösungsansätze Entflechtung, Rücknahme oder Sanktionsverzicht hinreichend einschätzen zu können.

g) Fischer

Noch weiter ging *Fischer*,¹³¹ indem er dem Ein-Platz-Prinzip in der aktuellen Fassung der Sportverbände jegliche Existenzberechtigung absprach. Dies habe die Unwirksamkeit des Ein-Platz-Prinzips, mithin die Nichtigkeit der Satzungsregel gem. §§ 138, 242 BGB zur Folge. Dem deutschen Schrifttum warf *Fischer* eine Pauschalierung der BGH-Entscheidungen vor, da der Gerichtshof das Ein-Platz-Prinzip bisher nur als einzelne Satzungsregel zu beurteilen hatte.¹³² Die grundsätzliche Frage, ob sich ein Sportverband auf einer exklusiven Basis organisieren dürfe, lag dem Bundesgerichtshof hingegen noch nicht zur Entscheidung vor.

h) Lambertz

*Lambertz*¹³³ kommt in einer Anmerkung zu einem Urteil des LG München¹³⁴ zu dem Ergebnis, dass für das Ein-Platz-Prinzip keine Notwendigkeit besteht. Bei dem Ein-Platz-Prinzip handele es sich um eine Regel aus der Vergangenheit, die ihre Rechtfertigung verloren habe oder vielleicht sogar nie hatte.¹³⁵ Dem Risiko, dass der Sport in zu kleine Fraktionen

zerbricht, könne durch eine intelligente Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens begegnet werden.

i) Summerer

Nach *Summerer*¹³⁶ befindet sich das Ein-Platz-Prinzip hingegen noch nicht „auf dem Abstellgleis“. Es sei vielmehr die Aufgabe der Rechtspraxis, das Ein-Platz-Prinzip in den Satzungen und Aufnahmeordnungen von Sportverbänden diskriminierungsfrei zu gestalten.

j) Heermann

Schließlich befundet *Heermann*,¹³⁷ dass es sich bei dem Ein-Platz-Prinzip um eine Besonderheit des Sports handelt, welches als solches nicht abschließend kartellrechtlich bewertet werden kann. Es bedarf vielmehr einer Einzelfallprüfung derjenigen Maßnahmen, die Sportverbände zur Absicherung ihrer pyramidenförmig-monopolistischen Verbandsstrukturen ergriffen haben.¹³⁸ In einer Prognoseentscheidung schätzt *Heermann* das Ein-Platz-Prinzip als solches sowie seine Verankerung in den Verbandsstatuten am Maßstab der Art. 101, 102 AEUV jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit als wettbewerbskonform ein.¹³⁹ Somit kommt er in seinem jüngsten Beitrag zu dem Ergebnis, dass es alleine aufgrund der Tatsache, dass das Ein-Platz-Prinzip den etablierten Sportverbänden keinen absoluten Schutz gewährt, voreilig wie übertrieben wäre, das Ein-Platz-Prinzip auf das Abstellgleis zu stellen.¹⁴⁰

2. Tendenzen der Judikatur

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene hatten sich die Gerichte schon häufiger mit der Rechtsproblematik des Ein-Platz-Prinzips und den daraus resultierenden Konflikten zwischen den etablierten Sportverbänden und deren Konkurrenten zu beschäftigen.

In dem in chronologischer Hinsicht ersten Verfahren über das Ein-Platz-Prinzip entschied der Bundesgerichtshof, dass dem klagenden Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e. V. (RKB)

¹²⁸ *Kornbeck*, Der ISU-Fall der Europäischen Kommission (Az. 40208 International Skating Union's Eligibility Rules) und die Zukunft des „Ein-Platz-Prinzips“, JKU Europe Working Paper Nr. 8, 2018.

¹²⁹ *Kornbeck* (Fn. 116), S. 68.

¹³⁰ *Kornbeck*, Entflechtung, Rücknahme oder Sanktionsverzicht? – Ansätze einer (möglicherweise) kartellrechtskonformen Anwendung des Ein-Platz-Prinzips durch Sportverbände, EuZW 2020, S. 1072 ff.

¹³¹ *Fischer* (Fn. 34), S. 182 f.

¹³² *Fischer* (Fn. 34), S. 183 f.

¹³³ LG München I v. 25.4.2018 – 37 O 7111/17 mit Anm. *Lambertz*, SpuRt 2018, S. 165 ff.

¹³⁴ LG München I v. 25.4.2018 – 37 O 7111/17 mit Anm. *Lambertz*, SpuRt 2018, S. 165 (165).

¹³⁵ LG München I v. 25.4.2018 – 37 O 7111/17 mit Anm. *Lambertz*, SpuRt 2018, S. 165 (169).

¹³⁶ *Summerer*, Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis, SpuRt 2019, S. 49.

¹³⁷ *Heermann* (Fn. 18), VIII. Rn. 62 ff.; *Heermann* (Fn. 32), S. 145 ff.; *Heermann* (Fn. 12), S. 67 ff.

¹³⁸ *Heermann* (Fn. 32), Rn. 45.

¹³⁹ *Heermann* (Fn. 18), VIII. Rn. 72.

¹⁴⁰ *Heermann* (Fn. 12), S. 67 (91).

ein Aufnahmeanspruch in den beklagten Deutschen Sportbund (DSB) zusteht, sofern der DSB das in seinen Verbandsstatuten verankerte Ein-Platz-Prinzip nicht fristgerecht durch eine dem RKB zumutbare, nicht diskriminierende Satzungsänderung anpasse.¹⁴¹ In zahlreichen weiteren Entscheidungen sprachen die deutschen Gerichte dem nicht in die bestehende Verbandsstruktur eingegliederten, um Aufnahme ersuchenden Sportverband einen Aufnahmeanspruch in den, sich auf höherer Hierarchiestufe befindenden, etablierten Dachverband zu.¹⁴²

Auf europäischer Ebene kommt insbesondere dem Verfahren¹⁴³ der EU-Kommission gegen die International Skating Union (ISU) erhebliche Bedeutung zu. Nachdem zwei niederländische Eisschnellläufer Beschwerde gegen die Zulassungsbestimmungen der ISU eingelegt hatten, stellte die Kommission per Beschluss¹⁴⁴ fest, dass die streitgegenständlichen Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101 AEUV verstießen und demnach von der ISU geändert werden müssten. Diese Entscheidung wurde später vom EuG¹⁴⁵ zwar im Wesentlichen bestätigt, jedoch hat der GA *Rantos*¹⁴⁶ die Aufhebung dieses, die Wettbewerbswidrigkeit der ISU-Zulassungsbestimmung bestätigenden, Urteils vorgeschlagen. Von dieser verbandsfreundlichen Auffassung ließ sich der EuGH weder beirren noch von seinem Bestreben, den Regelungsgehalt des europäischen Kartellrechts effektiv umzusetzen, abbringen. So bestätigte der Gerichtshof¹⁴⁷, dass die streitgegenständlichen Kriterien und Verfahrensregelungen der ISU als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen einzuordnen und mangels hinreichenden Belegen nicht durch Art. 101 III AEUV gerechtfertigt seien.

Mit ebenso großer Spannung wurde der Ausgang des Verfahrens¹⁴⁸ zwischen der European Superleague Company SL und der UEFA/FIFA erwartet. Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV war indes nur eine abstrakte Überprüfung der Genehmigungsbestimmungen der Sportverbände, nicht hingegen die Vereinbarkeit der ESL mit dem Unionsrecht.¹⁴⁹ Doch auch hierbei fanden die Ausführungen des GA *Rantos*¹⁵⁰

in der Rechtsauffassung des EuGH keine Würdigung. Die luxemburgischen Richter nahmen nämlich sehr wohl an, dass einerseits in den Statuten der UEFA/FIFA, andererseits auch in der Androhung von Sanktionen gegenüber Vereinen, die an einem Vorhaben zur Gründung eines neuen europaweiten Fußball-Vereinswettbewerb teilnehmen wollten, ein Verstoß gegen Art. 101, 102 AUEV liegt.¹⁵¹ Dabei ging der EuGH zwar zunächst von einer generellen Zulässigkeit sportverbandlicher Vorabgenehmigungsbestimmungen aus¹⁵², die dafür im Weiteren erforderlichen Kriterien der Transparenz, der Objektivität, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Verhältnismäßigkeit wurden von den streitgegenständlichen Verbandsstatuten allerdings deutlich verfehlt¹⁵³. Eine etwaige Rechtfertigung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen sei bereits aufgrund der Tatsache, dass die unbegrenzte Kontrolle über den Marktzugang den Sportverbänden die Möglichkeit einräumt, jedweden Wettbewerb zu verhindern, abzulehnen.¹⁵⁴

III. Eigene Stellungnahme

Zuvorderst ist festzuhalten, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ein-Platz-Prinzips nur am Maßstab des Kartellrechts erfolgen kann. An der Möglichkeit, das Ein-Platz-Prinzip als solches, losgelöst von den dieses absichernden Verbandsstatuten, einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen, wird jedoch stark gezweifelt. Denn die Frage, ob das Ein-Platz-Prinzip die Tatbestandsvoraussetzungen der Kartellverbote erfüllt und durch den Drei-Stufen-Test gerechtfertigt ist, kann lediglich in einer umfassenden, die Gesamtumstände berücksichtigenden Prüfung des Einzelfalls beantwortet werden.

Dies wird auch von *Fischers* Feststellung, dass der BGH die Frage, ob ein Verband sich auf einer exklusiven Basis organisieren darf, noch nicht entschieden hat, bestätigt. Indes muss jedoch anerkannt werden, dass das Ein-Platz-Prinzip als solches schlechthin nicht rechtswidrig sein kann, sofern der BGH sowie unlängst auch das BVerfG¹⁵⁵ das Ein-Platz-Prinzip

¹⁴¹ BGH v. 2.12.1974, II ZR 78/72 = NJW 1975, S. 771, 775.

¹⁴² S. für Aikido: BGH v. 10.12.1985 – KZR 2/85; für Taekwondo: OLG München v. 25.6.2009 – U (K) 5327/08; OLG München v. 24.1.2019, 29 U 1781/18; für Einrad: OLG München v. 20.6.2013 – U 3431/12 Kart; für Cheerleading: OLG Dresden v. 13.8.2015 – 13 U 271/15; LG Duisburg v. 30.9.2016 – 6 O 37/16; für Basketball: LG München I v. 2.6.2016 – 1 HK O 8126/16; für Ringen: LG Nürnberg-Fürth v. 28.2.2019 – 19 O 1079/18.

¹⁴³ EuG, Rs. T-93/18 und EuGH, Rs. C-124/21P – International Skating Union.

¹⁴⁴ EU-Kommission, Entsch. v. 8.12.2017 – C (2017) 8240, Rn. 339-342 – International Skating Union's Eligibility rules.

¹⁴⁵ EuG, Urteil v. 16.12.2020 – T-93/18, International Skating Union.

¹⁴⁶ Schlussanträge des GA *Rantos* beim EuGH v. 15.12.2022 – Rs. C-124/21 P.

¹⁴⁷ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission, Rn. 97 ff.

¹⁴⁸ EuGH, Rs. C-333/21 – European Super League.

¹⁴⁹ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 80; s. hierzu *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, 2023, 355 ff.

¹⁵⁰ Schlussanträge des GA *Rantos* beim EuGH v. 15.12.2022 – Rs. C-333/21, Rn. 187.

¹⁵¹ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 147 ff., 174 ff.

¹⁵² EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 144 ff.

¹⁵³ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 134 ff.

¹⁵⁴ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League, Rn. 199.

¹⁵⁵ BVerfG v. 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16 – Pechstein = BeckRS 2022, 16286 Rn. 5.

in ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben (Umkehrschluss).

Auch der von *Lambertz* ausgestellte Befund, dem Ein-Platz-Prinzip fehlten sowohl Notwendigkeit als auch Rechtfertigung, kann nicht überzeugen. Einerseits kommt es nicht auf die Notwendigkeit, sondern lediglich auf die Rechtmäßigkeit des Ein-Platz-Prinzips an. Andererseits kann bei einer grundrechtlichen und unionsrechtlichen Konstituierung der Verbandsautonomie, auf welche das Ein-Platz-Prinzip zurückzuführen ist, nicht von einem fehlenden Rechtsgrund gesprochen werden.

Einzelne Maßnahmen zur Absicherung des Ein-Platz-Prinzips, wie Genehmigungs- und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte, können jedoch sehr wohl gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen. Dies verdeutlicht bereits die eindeutige Tendenz der deutschen Judikatur, nach der etablierte Sportverbände immer häufiger zur Aufnahme von Konkurrenzverbänden verpflichtet wurden.

D. Die Doppelrolle von Sportverbänden als Verwalter und Vermarkter

Aufgrund des Ein-Platz-Prinzips sowie der pyramidenförmigen-hierarchischen Sportverbandsstrukturen treten die monopolistischen Sportverbände gleichzeitig regulatorisch als Verwalter und operativ als kommerzieller Vermarkter auf dem Markt auf. Diese Doppelrolle und die von den Sportverbänden auferlegten Marktzutrittsschranken führen regelmäßig zu Interessenkonflikten zwischen den etablierten Sportverbänden und den anderen Stakeholdern. Da die Doppelrolle von Sportverbänden eine Folge des Ein-Platz-Prinzips ist, kann bezüglich des Ursprungs und des Rechtsgrundes ebendieser Doppelrolle insoweit auf die Ausführungen zur rechtlichen Verankerung des Ein-Platz-Prinzips verwiesen werden.¹⁵⁶

I. Interessenkonflikte und wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen

Mit der Entwicklung des professionellen Sports zu einem milliardenschweren Wirtschaftsmarkt¹⁵⁷ ist auch das Interesse jeglicher Stakeholder gestiegen. Während zahlreiche neue Investoren erstmals in die Branche einsteigen wollen,

¹⁵⁶ S. C. I. 2.

¹⁵⁷ S. Fn. 1.

¹⁵⁸ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-333/21, European Super League.

¹⁵⁹ EuGH, Urteil v. 21.12.2023 – C-124/21 P, ISU/Kommission.

¹⁶⁰ *Budzinski/Feddersen*, Should organizing premier-level European football be a monopoly? And who should run it? An economists' perspective in: Kombeck, Jacob [Hrsg.], EU Antitrust Law and Sport Governance – The Next Frontier?, S. 85 (98).

¹⁶¹ *Houben*, The future of professional football in view of Super League vs. UEFA – How 15 judges may change the face of the world of football, <https://www.dupont-hissel.com/assets/55087249-59be-408d-833f-4e433f7f375b/the-future-of-professional-football.pdf> [Stand: 12.12.2023], S. 14.

versuchen die etablierten „Big Player“ ihre Monopolstellung abzusichern. Dieses Konfliktpotential erhöht sich insbesondere dadurch, dass die etablierten Sportverbände selbst darüber entscheiden können, unter welchen Voraussetzungen Konkurrenzverbände und -veranstalter zugelassen werden und wann die dem Sportverband unterworfenen Mitglieder daran teilnehmen dürfen. Damit wird schnell klar, dass, die den etablierten Sportverbänden immanenten, Organisations- und Veranstaltermonopole Gefahr laufen, die sich außerhalb der Monopole befindenden Stakeholder wettbewerbsrechtlich einzuschränken. Dies verdeutlicht sich abermals an den Urteilsprüchen gegen die FIFA/UEFA¹⁵⁸ und die ISU¹⁵⁹.

II. Zusammenschau der Lösungsansätze

Zur Bewältigung dieser tatsächlichen und kartellrechtlichen Problemkonstellationen werden insbesondere zwei unterschiedliche Lösungsansätze diskutiert.

1. Entflechtung (sog. Unbundling)

Ein durchaus effizienter, wenngleich mit erheblichen Hindernissen verbundener Vorschlag zur Auflösung des beschriebenen Konflikts zielt darauf ab, die Bereiche der Verwaltung und der Vermarktung innerhalb eines Sportverbands rechtlich nachträglich zu trennen bzw. zu entflechten. *Budzinski und Feddersen*¹⁶⁰ konkretisieren das sog. Unbundling, indem sie lediglich die Rolle als Verwalter von Sportveranstaltungen bei den Sportverbänden belassen wollen. Die operative Tätigkeit soll hingegen von einem rechtlich unabhängigen Unternehmen übernommen werden. Den auf dem Markt bis dato fehlenden Wettbewerb sehen sie durch eine periodische Ausschreibung unter Überwachung des Sportverbands verwirklicht. *Houben*¹⁶¹ schlägt hingegen vor, dass die Überwachung nicht durch den als regulatorischen Verwalter tätigen Sportverband, sondern vielmehr durch eine unabhängige Instanz der EU erfolgen soll.

2. Entscheidungspraxis der Exekutive und Judikative („Brüssel/Luxemburg-Effekt“)

Ferner ist auch der Ansatz interessant, dass Kartellbehörden und Gerichte bereits einen erheblichen Einfluss auf die Sports Governance ausüben, womit kein legislativer Handlungsbedarf

bestehen würde.¹⁶² Dabei setzt sich der Begriff des „Brüssel/Luxemburg-Effekts“ aus den beiden Standorten der EU-Kommission und des EuGH zusammen. In der Vergangenheit haben die Kartellbehörden bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der sportverbandlichen Doppelrolle zu begrenzen, wie beispielsweise eine Verpflichtungszusage gem. Art. 9 VO 1/2003 (Kartellverfahrensordnung) bzw. gem. § 32b GWB. Daneben ist insbesondere auf den Beschluss der EU-Kommission zur Festlegung von Mindeststandards für Zulassungsverfahren im Eisschnelllauf hinzuweisen.¹⁶³

III. Eigene Stellungnahme

Der mit dem Unbundling verfolgte Zweck, die beschriebenen Interessenkonflikte auszuräumen, ist freilich gutzuheißen. Den aufgezeigten Ansätzen kann jedoch keine Antwort auf die Frage entnommen werden, welche exakten Tätigkeitsbereiche unter der Ägide der etablierten Sportverbände verbleiben sollen. Ebenso wenig wird klargestellt, wer den Vorgang eines Ausschreibungsprozesses überwachen soll. Der Vorschlag, dass dies durch den monopolistischen Sportverband erfolgen soll, kann bereits aufgrund der Tatsache, dass der Sportverband zur Verfolgung der Verbandszwecke auf Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit angewiesen ist, nicht überzeugen. Neben der anzuzweifelnden¹⁶⁴ grundlegenden Notwendigkeit einer vollständigen Trennung regulatorischer und kommerzieller Aktivitäten eines Sportverbandes ist fraglich, wie die beschriebene Entflechtung praktisch umgesetzt werden soll, zumal Sportverbände als Monopolisten dazu neigen werden, ihre überragende Machtstellung zu verteidigen und die finanziellen Möglichkeiten eines Sportvermarkters aller Wahrscheinlichkeit nach nicht freiwillig abgeben werden. In diesem Kontext halten *Weiler, Maduro, Mavroidis und Weatherill*¹⁶⁵ fest, dass das Unbundling lediglich durch ein gesetzgeberisches Einschreiten erreicht werden könne. Eine vollumfängliche Abkapselung des operativen Bereichs von Sportverbänden scheint jedoch schwerlich mit der verfassungsrechtlich und unionsrechtlich geschützten Verbandsautonomie¹⁶⁶ in Einklang zu bringen.¹⁶⁷ Diesbezüglich wird erneut die Frage relevant, ob eine gegebenenfalls geänderte europäische Rechtslage überhaupt gegenüber in der Schweiz ansässigen Sportverbänden

Bindungswirkung entfalten würde.¹⁶⁸ Im Gegensatz dazu wirkt sich der „Brüssel/Luxemburg-Effekt“ sowohl auf den Binnenmarkt als auch auf transnationale Märkte aus.¹⁶⁹ Nach den zu teilenden Einschätzungen der europäischen Rechtspraxis ist die Doppelrolle von Sportverbänden deshalb grundsätzlich zulässig. Bei weitreichenden Interessenkonflikten sind die vom monopolistischen Sportverband ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen jedoch einer kartellrechtlichen Prüfung zu unterziehen, insbesondere erneut am Maßstab des Meca-Medina-Tests. Daneben sind im Rahmen von Zulassungsverfahren durch die monopolistischen Sportverbände im Voraus konkret festgelegte, objektive, transparente und nichtdiskriminierende Genehmigungsbestimmungen in den Verbandsstatuten erforderlich.

E. Fazit

Sowohl das Ein-Platz-Prinzip als auch die Doppelrolle von Sportverbänden als Verwalter und Vermarkter fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der grundrechtlich und unionsrechtlich verankerten Verbandsautonomie. Ebendiese sportrechtlichen Phänomene können als solche zwar nicht abschließend bewertet werden, sie sind im Grundsatz jedoch als wettbewerbskonform einzustufen. Anders verhält es sich jedoch bei einzelnen Maßnahmen, welche die monopolistische Sonderrolle der Sportverbände abzusichern suchen. So wurde in zahlreichen Gerichtsverfahren geurteilt, dass die einzelnen Maßnahmen und allgemeinen Verbandsregelungen Eingriffe in den sportrechtlichen Wettbewerb darstellten und aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit auch nicht gerechtfertigt waren. Der in der Judikatur auszumachende Abwärtstrend ist jedoch nur auf eine diskriminierende Ausgestaltung der jeweiligen sportverbandlichen Regelungen zurückzuführen und beruht nicht auf einer grundsätzlichen Wettbewerbswidrigkeit. Diesbezüglich kann insbesondere eine möglicherweise künftige kartellrechtliche Bewertung der bereits vor Urteilsverkündung des ESL-Verfahrens geänderten UEFA-Genehmigungsregeln für internationale Klubwettbewerbe (UEFA ARICC)¹⁷⁰ mit großer Spannung erwartet werden.

Die Forschungsfrage aufgreifend, ist somit das Ergebnis festzuhalten, dass sowohl das Ein-Platz-Prinzip im Sport als auch die Doppelrolle von Sportverbänden als Verwalter und

¹⁶² *Heermann*, Sports Governance durch Kartellrecht am Beispiel der Zulassung neuer Sportwettbewerbe, ZWeR 2023, S. 128 (139).

¹⁶³ EU-Kommission, Entsch. v. 8.12.2017 - C(2017) 8240, Rn. 339-342 – International Skating Union's Eligibility rules.

¹⁶⁴ S. auch *Haug* (Fn. 149), S. 252 ff.

¹⁶⁵ *Weiler/Maduro/Mavroidis/Weatherill*, Only the EU can save football from itself, <https://www.euronews.com/2021/11/12/only-the-eu-can-save-football-from-itself-view> [Stand: 12.12.2023].

¹⁶⁶ S. C. I. 2.

¹⁶⁷ Vgl. *Heermann* (Fn. 145), S. 128 (135).

¹⁶⁸ S. C. I. 1.

¹⁶⁹ *Heermann* (Fn. 145), S. 128 (139).

¹⁷⁰ Daran Zulässigkeitszweifel erhebend *Haug*, European Superleague Company vs. UEFA und FIFA – Unentschieden mit Verlängerung, SpoPrax 2024, 69 (74).

Vermarkter im Grundsatz aufrechterhalten werden können. Um den Austragungsort der vielfältigen Interessenkonflikte zwischen den monopolistischen Sportverbänden und den anderen Stakeholdern jedoch von den Gerichten weg zu verlagern, liegt es nun an den Sportverbänden, eine nicht

wettbewerbsbeschränkende Ausgestaltung des Ein-Platz-Prinzips in ihren Satzungen und Aufnahmeordnungen zu etablieren. Sofern dem nicht nachgekommen wird, muss weiterhin der Rechtsweg beschritten werden.